

Amtsblatt

ausgabe A
mit öffentl. Anzeigen.

der Preussischen Regierung in Liegnik.

Stück 33

Ausgegeben Liegnik, den 15. August

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 49, 50, 51 und 52 Teil I und 19 Teil II des Reichsgesetzblatts. Nr. 481. — Inhaltsangabe der Nummer 32 der Preussischen Gesetzsammlung. Nr. 482. — Anerkennung der Kreisstraße Halbau—Alix—Kreisgrenze Görlitz als Kunststraße. Nr. 483. — Polizeiverordnung betreffend das Melbewesen. Nr. 484. — Wegeeinziehung in Seibdorf i. Rsgb. Nr. 485. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Petersdorf i. Rsgb. Nr. 486. — Personalnachrichten. Nr. 487, 488, 489.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

481. Die Nummern 49, 50, 51, 52 Teil I und 19 Teil II des Reichsgesetzblattes enthalten:

die sechste Verordnung über die Änderung der Säge für die Vermahlung von Inlandsweizen, vom 31. Juli 1931,

die Verordnung über die Festsetzung der Beitragssätze in der Krankenversicherung, vom 1. August 1931,

die zwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen, vom 3. August 1931.

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute, vom 5. August 1931,

die Verordnung über Sparguthaben, vom 6. August 1931.

die Bekanntmachung, betreffend weitere Ratifikationen des Abkommens über die Eichung der Binnenschiffe sowie des dazugehörigen Zeichnungsprotokolls, vom 22. Juli 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Rumänien, vom 24. Juli 1931,

die Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 24. Juli 1931,

die Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste, vom 25. Juli 1931,

die Bekanntmachung über einen weiteren Beitritt zum Vertrag über die Achtung des Krieges, vom 28. Juli 1931,

die Bekanntmachung über die Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Chile, vom 30. Juli 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfin-

dungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 30. Juli 1931,

die Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 3. August 1931.

die Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Frist für die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 6. August 1931,

die Verordnung des Reichspräsidenten zur Erleichterung der Erntebewegung, vom 6. August 1931.

Inhalt der Preussischen Gesetzsammlung.

482. Die Nummer 32 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 13 634 das Gesetz zur Förderung der Ansiedlung, vom 31. Juli 1931,

Nr. 13 635 das Gesetz, betreffend Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Preussischen Staate zur Regelung eines einheitlichen Zwischen- und Dauertreditwesens für die ländliche Siedlung, vom 31. Juli 1931,

Nr. 13 636 das Gesetz zur Abänderung des Preussischen Landesrentenbankgesetzes, vom 31. Juli 1931,

Nr. 13 637 die Bekanntmachung der Neufassung des Preussischen Landesrentenbankgesetzes, vom 1. August 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

483. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsammlung Seite 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die im Kreise Sagan gelegene Kreisstraße Halbau—Alix—Kreisgrenze Görlitz, welche als Weg I. Ordnung ausgebaut worden ist, gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 a. a. O. Haablich als Kunststraße anerkannt und in das unterm

2. Dezember 1887 in Stück 51 des Amtsblatts der Regierung zu Liegnitz für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Liegnitz, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden ist.

Breslau, den 2. August 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Zugleich erkläre ich auf Grund der Kabinettsordres vom 31. 8. 1832 und 29. 2. 1840 (GS. S. 214 und 94) die dem Chausséegebtarife vom 29. 2. 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei vergehen und die Vorschriften der Kabinettsordres vom 8. 3. 1832 (GS. S. 119) und vom 6. 1. 1849 (GS. S. 80 und 378) betreffend die Verpflichtung zur Schneeräumung auf die in vorstehender Bekanntmachung genannte Kreisstraße des Kreises Sagan für anwendbar.

Liegnitz, den 6. August 1931. Der Regier.-Präsident.

484. Polizeiverordnung

betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 — GS. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 — GS. S. 265 — und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RGBl. I S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I. In § 7, Ziffer 1 meiner Polizeiverordnung vom 23. Mai 1930 sind die Worte: „Durch Ortspolizeiverordnung“ zu streichen.

Artikel II. § 7, Ziffer 3 meiner Polizeiverordnung vom 23. Mai 1930 erhält folgende Fassung: „Die Inhaber von Betrieben, die einer Gastwirtschafts Erlaubnis bedürfen, haben in den Landgemeinden über 5000 Einwohner und in den Städten die Meldebefehle für die zum vorübergehenden Aufenthalt in Gasthäusern und Herbergen gegen Entgelt Wohnung nehmenden Personen zu bestimmten Stunden des Tages bei der Meldebehörde einzureichen, und zwar wenn

a) die Aufnahme zwischen 6 und 17 Uhr erfolgt, bis 18 Uhr desjenigen Tages,

b) die Aufnahme zwischen 17 und 6 Uhr des nächsten Tages erfolgt, bis 8 Uhr des neuen Tages.

Die Ortspolizeibehörde kann die Betriebsinhaber auf Antrag von der Verpflichtung, die Meldebefehle zu den vorgenannten Stunden abzugeben, entbinden.

Artikel III. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und nach 30 Jahren außer Kraft.

Liegnitz, den 6. August 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

485. Die Landgemeinde Seidorf i. Rfg. hat am 14. Juli 1931 den Antrag gestellt, den Fußweg Artikel 233 Parzelle Kartenblatt 1 R. 749/147 in einer Größe von 150 qm, welcher hinter dem Brauereigrundstück vorbeiführt, einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche dagegen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Der Lageplan liegt bei mir zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seidorf i. Rfg., den 16. Juli 1931.

Der Amtsvorsteher.

486. Die Landwirtsfrau Ida Ziegert in Petersdorf i. Rfgb. hat beantragt, den öffentlichen Steilweg nach dem Wagner-Heim längs ihres Grundstückes für den öffentlichen Verkehr einzuziehen, weil er entbehrlich ist, da gleich daneben der Fahrweg läuft.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde anzubringen.

Petersdorf i. Rfgb., 11. August 1931.

Der Amtsvorsteher.

Personalnachrichten.

487. Regierungsobersekretär Franke ist vom 1. August d. Js. ab zum Kreisobersekretär bei dem Landratsamt in Goldberg ernannt.

Liegnitz, den 2. August 1931. Der Regier.-Präsident.

488. Der Hilfsarbeiter in den Geschäften des höheren Verwaltungsdienstes Willi Bimberg vom Landratsamt in Sprottau ist zum 1. September d. Js. in gleicher Eigenschaft an die Regierung in Breslau versetzt.

Liegnitz, den 5. August 1931. Der Regier.-Präsident.

489. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: 1 Justizobersekretärstelle (BesGr. A 4b) bei dem Amtsgericht Sprottau, 1 Stelle des mittl. Justizdienstes beim Amtsgericht Liegnitz, desgl. beim Landgericht Breslau. Die Veröffentlichung 1 Stelle des mittl. Justizdienstes bei dem Amtsgericht Breslau (Stück 24 vom 13. Juni 1931) wird zurückgenommen.

Einrückungsgebühren für die zweifachpaltene Zeile oder deren Raum 80 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angelegenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. -- Druck von Oscar Heinge, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz.